


Anfrage

Anfrage Nr.: A/2020/079

Datum: 14.04.2020

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	A/2020/064
Fraktion	Fraktion B90/GRÜNE
	Dr. Seidel, Elke

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag		öffentlich zur Kenntnis

Betreff:
Nachfrage zur Anfrage A/2020/064 - Baumfällungen und Eingriff in den Uferstreifen
Anfrage:

vielen Dank für die Antworten auf meine Nachfrage vom 11. Februar 2020 (A/2020/064). Diese haben zu neuen Fragen geführt, um deren Beantwortung ich hiermit höflichst bitte.

- In der Antwort auf meine Frage (Nr. 1) wird mitgeteilt, dass die Maßnahmen innerhalb eines B-Plans liegen und außerhalb von Schutzgebieten. Diese Antwort ist nicht nachvollziehbar, da in den beplanten Gebieten (B-Pläne 029/95 I. und II. „Havelauen Werder“) kein Baumbestand mehr vorhanden ist, der unter die beschriebenen Maßnahmen fallen könnte. Ferner heißt es auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) zu den Maßnahmen: „In der kommenden Woche werden landschaftspflegerische Maßnahmen im Uferbereich der Havel-Therme beginnen.“ – Wie erklären sich die Widersprüche?
- Eine Begehung hat ergeben, dass großflächige Baumfällungen und die Beräumung allen Bewuchses und Bodenverdichtungen mit schwerem Gerät (augenscheinlich Radplanierer mit Planierschild) im Bereich der Flurstücke Flur 20 Flurstück 183, Flur 20 Flurstück 232, Flur 24 Flurstück 237 und Flur 20 Flurstück 394 erfolgt sind, die schwerwiegende Schäden und teilweise eine vollständige Beseitigung der Flora und Fauna herbeigeführt haben. Die vorgenannten Flurstücke liegen außerhalb der in Nr. 1 genannten Bebauungspläne und außerhalb des städtischen Innenbereichs. Aus welchem Grund waren hier die Beachtung
 - der Gehölzschutzsatzung des LK PM
 - die Vorgaben der Verordnung über das LSG
 - die Regelungen des BbgNatSchAG (insbesondere nach § 18 Abs. 1) und
 - die Regelungen des BNatSchG (insbesondere nach § 30 Abs. 2 Nrn. 1., 2. und 5.)
 entbehrlich?
- In Ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2020 zu Nr. 4 heißt es, dass es „bei Durchführung der Maßnahmen vor dem 01.03.2020 und bei Beachtung des besonderen Artenschutzes keine durch die uNB zu vertretenden Normen betroffen sind und die uNB nur fachliche Unterstützung der Stadt gegeben“ habe und daher im Übrigen auf die Kommune (Stadt Werder (Havel)) verwiesen werde. Ebenfalls auf meine Fragen zu Nr. 5 und 6 wird auf die Stadt Werder (Havel) verwiesen.

In der Antwort aus der uNB vom 11. Februar 2020 an den Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel), Herrn Markus Altmann, heißt es jedoch: „Die Baumfällungen wurden seitens des Investors mit der UNB und der Stadt Werder abgestimmt bei einem gemeinsamen Ortstermin.“

Wie erklären sich die abweichenden Angaben?

4. Weswegen erfolgen Abstimmungen mit einem Investor zu Baumfällungen auf einem außerhalb des Bauvorhabens gelegenen Schutzgebiet?
5. Zieht die uNB im Nachgang zu den Maßnahmen ihrerseits Maßnahmen in Erwägung und wenn ja, welche?
6. Wieso existiert zu den Vorgängen keine Akte, wenn die geschädigten Flurstücke, wie dargestellt und der Stadt Werder (Havel) bekannt, außerhalb des B-Plans und innerhalb der besonderen Schutzgebiete liegen?

gez.
Georg Hartmann